
Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwössen

Aufgrund §§ 2 und 7 der Verbandssatzung erlässt der Wasserbeschaffungsverband Oberwössen (nachfolgend kurz "Verband" genannt) folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

Einmalige Beiträge (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Verbandssatzung)

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Erweiterung/Verbesserung der Wasserversorgungsanlage einen **"Erweiterungsbeitrag"**.
- (2) Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen **"Herstellungsbeitrag"**.
- (3) Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Veränderung oder Erweiterung des Grundstücksanschlusses einen **"Anschlußkostenbeitrag"** (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse).

Erweiterungsbeitrag

§ 2 Erweiterungsbeitrag

Für den Erweiterungsbeitrag ist von der Verbandsversammlung bei Bedarf eine eigene Beitragsordnung für die Erweiterung/Verbesserung der Wasserversorgungsanlage zu erlassen.

Herstellungsbeitrag

§ 3 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder auf Grund einer Sondervereinbarung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 4 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 3 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 3 Satz 2, mit Abschluß der Sondervereinbarung
- (2) Wenn eine Veränderung der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Beginn dieser Maßnahme.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach dem vorhandenen umbauten Raum berechnet.
- (2) Der umbaute Raum ist nach den Außenmaßen der Gebäude (Berechnung nach DIN 277 Brutto-Rauminhalt) zu ermitteln. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen (z. B. Scheunen, Remisen, Schuppen), ausgenommen Garagen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben.

-
- (3) Bei Grundstücken, für die eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder die zulässige Bebauung im Verhältnis zur Grundstücksnutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder bei sonstigen unbebauten Grundstücken, so errechnet sich der umbaute Raum nach der Formel "Grundstücksgröße x 0,3 x 2,75".
 - (4) Wird der umbaute Raum vergrößert und wurde für diesen umbauten Raum noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderung, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
 - (5) Wird ein Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet und dem nach Abs. 3 berechneten Beitrag gegenübergestellt. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten oder zu erstatten.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m³ umbauten Raum netto 3,00 €

Anschlußkostenbeitrag

§ 7 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Anschlusskostenbeitrag)

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Reparatur der Grundstücksanschlüsse ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter (Mitglied) ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. §14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Verband kann die Tiefbauarbeiten, das notwendige Material und die Montage -und Verlegekosten übernehmen, wenn sich der Anschlussnehmer dem Reparaturvorschlag des Verbands anschließt und keine Versicherung dafür aufkommt. Für die Wiederherstellung der Oberfläche ist der Anschlussnehmer zuständig.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme.

Laufende Beiträge (Gebühren)

(§ 7 Abs. 2 Satz 2 Verbandssatzung)

§ 8 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für den Betrieb und die Instandhaltung der Verbandsanlagen, Verbandsverwaltung und des Kapitaldienstes Verbrauchs - und Grundgebühren.

§ 9 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkt dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wasser netto 1,10 €.

-
- (4) Abs. 3 gilt auch für Bauwasserzähler oder sonstigen beweglichen Wasserzähler.
 - (5) Für den Wasserzähler wird eine Gebühr in Höhe von netto 25 €/Jahr erhoben.

§ 10 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet
 1. für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Zahl der Wohneinheiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
 2. für zum Zweck der privaten oder gewerblichen Beherbergung genutzte Grundstücke nach der Zahl der Fremdenbetten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, wobei 1 Fremdenbett als 1/10 Wohneinheit veranlagt wird.
 3. für Campingplätze nach der Zahl der Campingstellplätze am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, wobei 10 Campingstellplätze als 1 Wohneinheit veranlagt werden.
- (2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Abs. 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.
- (3) Jedes Grundstück bzw. jeder Grundstücksanschluß ist mindestens mit einer Wohn-einheit zu veranlagen.
- (4) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit netto 50,00 € pro Jahr.
- (5) Für den Wasserzähler wird ein separater Verrechnungspreis in Höhe von 25,00 € pro Jahr eingeführt.
- (6) Für Barzahler wird eine Barzahler-Gebühr in Höhe von netto 10 € pro Jahr eingeführt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Abrechnung, Vorauszahlungen

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 1. April jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 13 Beitrags- und Gebührenschildner

Beitrags- und Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitrags- und Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter (Mitglied) ist, sowie die weiteren Mitglieder (§ 5 Verbandssatzung). Mehrere Beitrags- und Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14 Beitrags- und Gebührenbescheiderstellung / Mehrwertsteuer / Fälligkeit

- (1) Die Beitrags- und Gebührenbescheide werden auf der Grundlage "Nettopreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer" erstellt.
- (2) Sollte sich die Mehrwertsteuer erhöhen, so reicht es aus, daß die daraus resultierenden neuen (brutto) Beitrags- und Gebührensätze im Amtsblatt für die Gemeinde Unterwössen bekanntgemacht werden.

(3) Die Beiträge und Gebühren werden einen Monat nach Zustellung der Bescheide fällig.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Wasserbeschaffungsverband Oberwössen

Oberwössen, den 01.04.2026

Walter Bauer
(Verbandsvorsteher)

Verordnung wurde geändert mit Wirkung zum 01.01.2002 , 01.01.2004, 01.01.2010, 01.01.2016, 01.01.2024 und 01.01.2026